

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis:  
Nr. 50.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 270.

Dienstag, 20. November 1906, abends.

59. Jahre

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten in 1 Mark 10 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auswärtsbestellungen werden angenommen. Einzelhefte 5 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Oerthe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

## Verordnung

den Betrieb der Steinbrüche in den Bezirken der Königl. Amtshauptmannschaften Großenhain und Meissen betreffend.

I. Wer in den Bezirken der Verwaltungsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaften Großenhain und Meissen

- einen neuen Steinbruch eröffnen,
- den Betrieb eines alten, verlassenen Steinbruchs wieder aufnehmen,
- in einem bestehenden Betriebe Unterhöhlungen von Felswänden vornehmen will,

hat vor der Inangriffnahme hierüber schriftliche Anzeige an die betreffende Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

In der Anzeige ist genau die Lage des Bruches (Ort und Parzellennummer) sowie der Betriebsunternehmer (Eigentümer bez. Pächter) zu bezeichnen.

Der ersten Anzeige ist ein Lageplan beizufügen.

II. Nach erfolgter Prüfung, ob bez. unter welchen Bedingungen vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der beabsichtigte Bruchbetrieb zulässig ist, erhält der Betriebsunternehmer die Betriebsvorschriften und die sonst aufzulegenden Bedingungen schriftlich zugestellt. Mit den Unterhöhlungen darf erst nach Eingang der Genehmigung begonnen werden.

III. Die Unterhöhlungsarbeiten werden in Zukunft nur in den Fällen zugelassen werden, wo eine andere Betriebsart wirtschaftlich und technisch unzulässig erscheint und die Lage des Bruches und die Art des Gesteins eine Gefährdung der Arbeiter und der Umgebung ausschließt.

IV. Auf bereits begonnene Unterhöhlungen finden diese Vorschriften gleichfalls Anwendung; die nach Nr. I erforderliche Anzeige ist alsbald und längstens binnen 1 Woche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu erstatten.

V. Die von der Königl. Amtshauptmannschaft auferlegten Betriebsvorschriften und sonstigen Bedingungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchsbergwerksgenossenschaft sind genau zu befolgen. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Betriebsunternehmer außer seiner Bestrafung die Schließung des Bruches zu gewärtigen.

VI. Jeder Unternehmer hat seinen Steinbruchsbetrieb entweder selbst dauernd zu beaufsichtigen oder einen zuverlässigen sachkundigen Mann als Bruchmeister zu bestellen. Für den Fall der Behinderung ist ein Stellvertreter vorzusehen.

Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder des Bruchmeisters ist hierauf Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Anzeige spätestens binnen 3 Tagen zu erstatten.

VII. Der der Königl. Amtshauptmannschaft bezeichnete Aufsichtsführende ist persönlich für die genaue Befolgung der nach Nr. II gestellten Betriebsvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Auch hat der Aufsichtsführende die Sprengarbeiten stets persönlich zu leiten und die Ausgabe der Sprengmittel selbst zu besorgen.

Er darf den Schlüssel zum Pulverhause und der Sprengstoffniederlage nicht an dritte Personen, sondern nur an seinen Stellvertreter überlassen.

Gegen den der Königl. Amtshauptmannschaft gegen die Person eines Bruchmeisters Bedenken bei, so kann er als solcher zurückgewiesen werden.

VIII. Soweit die Brüche bereits im Betriebe sind, sind die nach Punkt I geforderten Unterlagen binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nachzuliefern.

IX. Jeder Bruch erhält von der zuständigen Königl. Amtshauptmannschaft eine Nummer zugewiesen, die am Bruche in deutlich hervortretender Weise mit mindestens 30 cm hohen Zahlen in schwarz auf weißem Grunde anzubringen ist.

X. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 147 B. G. mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

XI. Diese Verordnung tritt am 20. November dieses Jahres in Kraft. Großenhain und Meissen, den 2. November 1906.

2456 E. Die Königl. Amtshauptmannschaften.

Im Gasthose zu Pausitz — als Versteigerungsort — kommt

Sonnabend, den 24. November 1906, vorm. 11 Uhr,

1 dreiteiliges braunes Sofa gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 20. November 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Mit Schluß dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Kollegium aus die Herren

Fritzsche, Nöthlich, Schwaner, Schüherr, Starke und Thost.

Näherdem ist für den im Laufe dieses Jahres freiwillig aus dem Stadtverordneten-

Kollegium ausgeschiedenen Herrn Restaurateur Robert Kohn für das Jahr 1907 ein

Ersatzmann zu wählen.

Es sind demnach 5 anständige und 2 unanständige Bürger in das Stadtverordneten-

Kollegium zu wählen.

Die Wahl findet

Donnerstag, den 29. November 1906

in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Riesa, am 20. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Sch.

Zur öffentlichen Ausschreibung gelangt hiermit die Beschaffung von Möbeln für den Neubau des Hotelhauses zu Riesa. Angebotsformulare können im Stadtbauamt gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden und sind ausgefüllt bis

Montag, den 26. November 1906, vormittags 10 Uhr

dieselbst wieder einzureichen.

Die Bewerber können persönlich oder durch legitimierte volljährige Vertreter der Eröffnung der Angebote beiwohnen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, den 19. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Kirchenvorstandswahl in Riesa.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus hiesigem Kirchenvorstande aus die Herren Kaufmann Born, Stadtrat Breitschneider, Kommerzienrat Heyn, Rechtsanwalt Dr. Wende, Privatass. Ernst Friedrich Röhrborn und Steinmetzmeister Schütze. Es hat demnach eine Ergänzungswahl stattzufinden. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind nach dem Gesetz vom 30. März 1868 alle selbständigen Hausväter ev.-luth. Konfession, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheiratet oder unverheiratet, mit Ausnahme derer, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Argernis gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen, sowie derjenigen, denen die kirchlichen Ehrenrechte entzogen sind.

Alle Stimmberechtigten Glieder von Riesa (die Landgemeinden Poppitz und Mergendorf haben diesmal nicht mitzuwählen, da ihre Vertreter nicht auscheiden) werden dringend gebeten, sich in der Zeit vom 14. Nov. mittags 12 Uhr bis am 28. Nov. mittags 12 Uhr mündlich oder schriftlich zur Einzeichnung in die Wahlrolle zu melden. Die Einzeichnung kann erfolgen bei den Herren Kaufmann A. R. mann, Wettinerstraße 14, Bädermeister Peritz, Bahnhofstraße 18 und Privatass. G. A. Friedrich Röhrborn, Großenhainerstr. 30, sowie in der Ratsskanzlei und in der Postexpedition.

Nur diejenigen, welche ihre Anmeldung in dieser bestimmten Zeit bewirkt haben, sind berechtigt zur Teilnahme an der Wahl. Die auscheidenden Kirchenvorsteher sind wieder wählbar, mit Ausnahme des Herrn Kommerzienrat Heyn, der eine Wiederwahl abgelehnt hat.

Die Wahl erfolgt Sonntag, den 2. Dez. (1. Advent) a. c. Die Wahlberechtigten haben sich an diesem Tage nach dem Vormittagsgottesdienste (1/2 11 Uhr) bis mittags 1/2 1 Uhr in der Sakristei der Trinitatiskirche zur Wahl einzufinden.

Es ist noch auf folgendes aufmerksam zu machen:

- Wählbar in den Kirchenvorstand sind nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Gesetz vom 30. Okt. 1896).
- Die Wähler werden gebeten, die Namen der sechs Herren, die sie als Kirchenvorsteher wählen, auf einem Stimmsettel zu schreiben. Die Namen wolle man recht deutlich schreiben und zur Vermeidung von Verwechslungen den Vornamen oder Stand beifügen.
- Jeder Wähler hat seinen Stimmsettel persönlich an der Urne abzugeben. Riesa, den 13. November 1906.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch und Wurstwaren für die Truppenküchen und das Lazarett der Garnison bezw. des Truppenübungsplatzes auf die Zeit vom 1. Januar b. m. 30. Juni 1907 soll

Sonnabend, den 1. Dezember 1906, vorm. 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Proviantamtes Riesa, woselbst auch die Bedingungen zur Einzeichnung ausliegen, öffentlich verhandelt werden. Angebote sind bis zum Beginn des Termins versiegelt und mit der Aufschrift „Angebote auf Fleischlieferung“ für die Garnison Riesa bezw. den Truppenübungsplatz Zeitzahn versehen, an vorgenannte Stelle portofrei einzusenden. Intendantur des XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

Roggen, Hafer, Sen und Roggenlangstroh lauft das Proviantamt Riesa.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröbba

Donnerstag, den 22. November 1906, abends 8 Uhr im Gemeindeamt.

Tagesordnung: 1. Aussprache zu einem Schanerlaubnisgesuche des Schneidemeisters Herrn Hermann Heyde in Gröbba. 2. Vergebung der Kohlenanfuhr für das Gaswerk auf das Jahr 1907. 3. Antrag des Schulvorstandes auf Uebernahme der Schulaufsichtverwaltung. Nichtöffentliche Sitzung. Gröbba, am 20. November 1906.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Glaubitz.

Nächsten Donnerstag, den 22. d. M., von nachmittags 3—4 Uhr Fortsetzung des Schweinefleischverkaufs.

Der Gemeindevorstand.